Aktenzeichen:

42.2-641.81-Nr. 115/2018

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (hier Kläranlage Altendorf) durch den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf, Landkreis Bamberg**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**

der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim / Altendorf erhielt mit Bescheid vom 23. Dezember 2019, Az.: 42.2-641.81-Nr.115/2018, die wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis das in der Kläranlage der Kläranlage Buttenheim/Altendorf behandelte Abwasser in die Regnitz (Gewässer erster Ordnung) einzuleiten. Diese Erlaubnis wurde zeitlich befristet und erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 2023.

Da die Gewässerbenutzung weiterhin ausgeübt werden soll und das Vorhaben der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 WHG bedarf hat  Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim / Altendorf beim Landratsamt Bamberg mit Schreiben vom 23. April 2021 die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das oben genannte Vorhaben beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Daher wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 14. Januar 2022

Landratsamt Bamberg

Fachbereich 42.2 Wasserrecht

Burger

Reg.-Inspektorin